



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Steuermehreinnahmen durch das schleswig-holsteinische Glücksspielgesetz

Vorbemerkung:

Die Fraktionen von CDU und FDP streben mit dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Glücksspiels (Drs. 17/1100) eine Liberalisierung des Glücksspiels in Schleswig-Holstein an. Die Zulassung privater Glücksspielanbieter wird unter anderem mit erheblichen Mehreinnahmen für das Land Schleswig-Holstein begründet.

1. Welche Steuern und Abgaben für Lottospiel, Sportwetten und andere Glücksspiele müssten nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Glücksspiels (Drs. 17/1100) bei den nachfolgend beschriebenen Tatbeständen gezahlt werden, wie berechnen sich diese und auf welche Rechtsgrundlagen beruht diese Erhebung von Steuern und Abgaben?

Vorbemerkung

Die vom Fragesteller beschriebenen Tatbestände differenzieren durchgängig zwischen Anbieter und Vermittler. Nach § 3 Abs. 12 GlücksspielGE gelten die Veranstaltung, der Vertrieb oder die Vermittlung im Sinne dieses Gesetzes als Anbieten von Glücksspielen. Folglich ist auch der Vermittler „Anbieter“ im Sinne des Gesetzentwurfes. Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller mit „Anbieter“ einen Veranstalter i. S. d. § 3 Abs. 8 GlücksspielGE meint.

- a) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in Deutschland

Antwort

Lottospiel, Sportwetten

Nach §§ 10, 11 RennwLottG (Bundesrecht) unterliegen Pferdewetten, nach § 17 RennwLottG im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen (im Unterschied zur Lotterie besteht hier der versprochene Gewinn nicht ausschließlich in Geld) sowie Oddset-Wetten (typischerweise Sportwetten) der Besteuerung. Die Höhe der Steuer beträgt 16 2/3 % des Spieleinsatzes. Die unter das RennwLottG fallenden Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 9 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz).

NordwestLotto Schleswig-Holstein hat gegenwärtig aufgrund der Landesverordnung über Zweckabgaben für in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 632) Zweckabgaben zu entrichten, die nicht in den Länderfinanzausgleich fließen. Nach § 1 der VO beträgt die Zweckabgabe beim Zahlenlotto 25 % der Spieleinsätze. Bei den Wetten beträgt sie je nach Produkt zwischen 10 bis 25%. Die Ermächtigungsgrundlage für die VO findet sich in § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 524).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Glücksspielabgabe wird bei Lotterien und Wetten, die der Besteuerung nach dem RennwLottG unterliegen, gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 GlücksspielGE nicht erhoben.

Andere Glücksspiele

Das gewerbliche Automatenspiel unterliegt der Umsatzsteuer. Die von den Präsenzspielbanken veranstalteten Spiele unterliegen der – im SpielbankG SH geregelten - Spielbankabgabe. Die Glücksspielabgabe soll bei diesen Glücksspielen nicht erhoben werden (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GlücksspielGE). Angebote eines inländischen Veranstalters von Online-Casinospielen mit Personen im mehrwertsteuerlichen Gemeinschaftsgebiet der EU würden der Umsatzsteuer unterliegen. Folglich würden sie nach § 40 Abs. 3 Nr. 4 GlücksspielGE nicht der Glücksspielabgabe zu unterwerfen sein.

- b) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in einem EU-Land

Antwort

Im Sportwettenbereich ist das Online-Angebot von Veranstaltern aus dem EU-Ausland der bedeutendste Vertriebsweg. Von diesen Veranstaltern angebotene Glücksspiele unterliegen nach der Verwaltungsauffassung nicht dem RennwLottG (a. A. Prof. Dr. Dr. h.c. Paul Kirchhof in seinem Gutachten für Lotto Hessen), da nicht von einer Veranstaltung im Inland auszugehen ist. Sie unterliegen auch nicht der Umsatzbesteuerung in Deutschland. Soweit sie in der EU nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen, würde hier die Glücksspielabgabe nach § 40 Abs. 2 S. 2 Glücksspiel-

GE zum Tragen kommen, wenn die Glücksspiele an Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein vertrieben werden. Die Höhe beträgt 20 % des in § 41 Abs. 2 GlücksspielGE definierten Rohertrages (entspricht ca. 2 % der Spieleinsätze).

Sollte ein Veranstalter aus dem Ausland Sportwetten über eigene Niederlassungen in SH vertreiben (Eigenvertrieb i. S. d. § 3 Abs. 9 GlücksspielGE), würde sich die Frage stellen, ob bezogen auf diese Wetten von einem inländischen Veranstalter i. S. d. § 17 RennwLottG gesprochen werden kann. Die Antwort wäre durch Auslegung des RennwLottG zu finden.

- c) Anbieter, der selbst das Glücksspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in einem Drittland

Antwort

Nach § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 5 Umsatzsteuergesetz unterliegen von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer im Inland erbrachte Dienstleistungen der inländischen Umsatzbesteuerung. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Glücksspielen. Nach § 40 Abs. 3 Nr. 4 GlücksspielGE wird die Glücksspielabgabe auf Online-Glücksspiele nicht erhoben, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen.

Zu Vertriebsniederlassungen in SH siehe Antwort zu 1b.

- d) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in Deutschland

Antwort

Die Vermittlung von Wetten unterliegt nicht der Besteuerung nach dem RennwLottG. Die Vermittlung von Wetten und anderen Glücksspielen ausländischer Veranstalter unterliegt aufgrund der Ortsbestimmungen des § 3a Abs. 3 Nr. 4 (Vermittlungsleistung des Wettshops an Wetter) bzw. Abs. 2 UStG (Vermittlungsleistung Wettshop an ausländischen Veranstalter) auch regelmäßig nicht der Umsatzbesteuerung im Inland. Bei einer Vermittlung an einen inländischen Veranstalter unterläge die Vermittlungsprovision der Umsatzsteuer.

Von Verkaufsstellen in SH vertriebene Glücksspiele sollen nach § 40 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 S. 1 GlücksspielGE der Glücksspielabgabe unterworfen werden.

- e) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in einem EU-Land

Antwort

Soweit von dem ausländischen Vermittlungsunternehmen Verkaufsstellen in SH unterhalten werden, siehe Antwort zu 1d.

- f) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in einem Drittland

Antwort

Siehe Antwort zu 1e.

2. Welche Mehreinnahmen für Lottospiel, Sportwetten und andere Glücksspiele würden nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Glücksspiels (Drs. 17/1100) bei den nachfolgend beschriebenen Tatbeständen durch das Land Schleswig-Holstein jährlich vereinnahmt werden?

- a) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in Deutschland
- b) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in einem EU-Land
- c) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in einem Drittland
- d) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in Deutschland
- e) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in einem EU-Land
- f) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in einem Drittland

Antwort

Eine zahlenmäßige Bezifferung der Mehreinnahmen ist der Landesregierung nicht möglich. Sie erwartet, dass die Vertriebs erleichterungen den u.a. auf den Beschränkungen im bisherigen Glücksspielstaatsvertrag beruhenden Rückgang beim Lotto zumindest stoppen werden. Im Bereich der Sportwetten erwartet sie eine Kanalisierung hin zu genehmigten Anbietern. In welchem Umfang Mehreinnahmen generiert werden können, hängt vom Verhalten der Anbieter und vom Wettverhalten der Bürger ab.

3. Welche Mindereinnahmen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs wären nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des Glücksspiels (Drs. 17/1100) bei den nachfolgend beschriebenen Tatbeständen für das Land Schleswig-Holstein zu erwarten?

- a) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in Deutschland
- b) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in einem EU-Land
- c) Anbieter, der selbst das Glückspiel in Schleswig-Holstein anbietet, hat seinen Sitz in einem Drittland
- d) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in Deutschland
- e) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in einem EU-Land
- f) Vermittler des Glückspiels hat seinen Sitz in einem Drittland

Antwort

Im Bereich der Steuern ist eine zahlenmäßige Bezifferung der Mehreinnahmen nicht möglich, deshalb kann auch keine Aussage in Bezug auf die Auswirkungen im Länderfinanzausgleich getroffen werden. Im Übrigen wä-

ren zudem die Entwicklungen in der gesamten Bundesrepublik zu beachten. Dies ist derzeit nicht absehbar.

Eventuelle Mehreinnahmen aus der Zweck- oder Glücksspielabgabe haben nach aktueller Rechtslage keine Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich.

4. Wird für die Mehreinnahmen und die möglichen Mindereinnahmen beim Länderfinanzausgleich für 2012 ein Nachtragshaushalt nötig?
Wenn ja, wann wird dieser durch die Landesregierung vorgelegt?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Die Notwendigkeit zur Vorlage eines Nachtragshaushaltes ist derzeit nicht erkennbar, da die Landesregierung davon ausgeht, dass keine Mindereinnahmen entstehen werden (siehe Antwort zu 2.).

5. In welchem Einzelplan / bei welchen Haushaltsstellen werden die Mehreinnahmen vereinnahmt?

Antwort

Die Einnahmen werden im Epl. 11 verbucht:
Für den Bereich Steuern und Spielbankabgabe erfolgt dies bei den Titeln 1101 – 015 01 (Umsatzsteuer), 1101 – 056 01 (Rennwettsteuer), 1101 – 057 01 (Lotteriesteuer) sowie 1101 – 093 01 (Spielbankabgabe), 1101 – 093 02 (Zusatzabgabe Spielbanken) und 1101 – 09303 (Gewinnabgaben von Spielbanken).

Einnahmen für den Bereich Glücksspiel- bzw. Zweckabgabe werden verbucht in den Titeln 1111 – 122 01 bis 122 11 (Einnahmen aus Lotterien und Wetten).

6. Plant die Landesregierung, diese Mehreinnahmen zweckgebunden zu Ver-
ausgaben?
Wenn ja, wofür sind diese Mittel vorgesehen?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Bei Verabschiedung des Gesetzentwurfes wird § 47 Abs. 2 GlücksspielGE zu beachten sein.